

FÖRDERUNG VON VORHABEN AN (PRIVATEN) ANWESEN



WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Grundsätzlich alle Eigentümer von ortsbildprägenden Altbauten sowie landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz in der Dorfregion Samtgemeinde Steimbke.

WAS IST FÖRDERFÄHIG?

Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden („äußere Hülle“).

Zu Vorhaben an der „äußeren Hülle“ gehören bspw. die Sanierung des Daches oder der Fassaden, die Wärmedämmung, der Ersatz von untypischen Fassadenverkleidungen sowie die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toren.

Gestaltung der Hof-, Garten- und Grünflächen des Anwesens.

Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild.

Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild.

Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild.

Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung. Hierfür ist ein Folgenutzungskonzept notwendig.

VON DER IDEE ZUM PROJEKT

Kommen Sie mit Ihrem Vorhaben **frühzeitig auf die Umsetzungsbegleitung zu**. Von dieser erhalten Sie eine kostenfreie Beratung sowie eine Unterstützung bei der Antragstellung. In erster Linie zuständig für die Begleitung von Privatvorhaben ist Dr. Harald Meyer vom Büro Stadtlandschaft (Kontaktdaten siehe unten).

Verwenden Sie immer den aktuellen **Antragsvordruck**. Dieser wird unter www.ml.niedersachsen.de als bearbeitbare PDF bereitgestellt. Beachten Sie zudem die angefügten **Gestaltungsempfehlungen**.

Fügen Sie dem Antrag **Kostenangebote** von Handwerksbetrieben nach Gewerken getrennt bei. Pro Gewerk ist ein Kostenangebot erforderlich, aus dem die Massenangaben und Einheitspreise hervorgehen (keine Pauschalsätze). Bei einer Zuwendungshöhe von mehr als 100.000 € müssen Sie für jedes Gewerk über 25.000 € Auftragsvolumen drei Angebote anfragen (auch im eigenen Interesse). Dokumentieren Sie dieses Vorgehen und legen Sie es bei der Abrechnung vor. Alternativ können Sie auch eine **Kostenschätzung** von Architekten- oder Ingenieurbüros nach DIN 276 beifügen.

Legen Sie dem Antrag immer **aussagekräftige und gut belichtete Fotos** von allen vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Gesamt- und Teilansicht, Schäden usw.), einen **Lageplan** und ggf. **Ansichts- und Gestaltungsskizzen** bei.

Bei **denkmalgeschützten Gebäuden** müssen Sie dem Antrag eine denkmalrechtliche Genehmigung beifügen oder unaufgefordert nachreichen. Gleiches gilt für Maßnahmen, für die eine **Baugenehmigung** erforderlich ist.

...

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung erfolgt nach dem Rückerstattungsprinzip. Das bedeutet, dass nach Genehmigung, Fertigstellung und Abrechnung des Vorhabens die vorher bekanntgegebene Zuwendung durch die Bewilligungsstelle, dem Amt für regionale Landesentwicklung, ausbezahlt wird.

Zuschusshöhe ...

- ... für **Privatpersonen**: 40% der Netto-Kosten
- ... für **Vereine**: 40% der Netto-Kosten
- ... für **gem. Vereine**: 75% der Netto-Kosten
- ... für **Kirche**: 75% der Netto-Kosten

Höchstzuwendung ...

- ... für **Erhaltung und Gestaltung** von Gebäuden und Freiräume: max. 50.000 € je Vorhaben
- ... für **Revitalisierung oder Umnutzung** von Gebäuden: max. 150.000 € je Vorhaben
- ... für **Abbruch und Entsiegelung** von Gebäuden samt Folgekonzept: max. 100.000 € je Vorhaben

Vorhaben mit einem Zuschuss von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert. Das bedeutet, die förderfähigen Netto-Kosten des Vorhabens müssen mindestens 6.250 € betragen.

Ausschließlich bei **öffentlichen Anträgen** oder Anträgen von **gemeinnützigen Vereinen** können auch die **eigenen Arbeitsleistungen** gefördert werden (Kostenansatz: 60 % des Netto-Unternehmerlohns). Bei privaten Vorhaben ist eine Bezuschussung der Materialkosten möglich.



...

Reichen Sie den vollständigen und unterschriebenen Antrag **bis spätestens 10. September eines jeden** Jahres beim Bauamt der Samtgemeinde Steimbke ein. Dieses verfasst zu jedem Vorhaben eine Stellungnahme und reicht dieses bis zum 30. September beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) ein.

Die **Umsetzungsbegleitung** ergänzt den Antrag im Nachgang mit einer **weiteren Stellungnahme**, welche die Bedeutung des Vorhabens für die Dorfentwicklung erläutert.

Alle eingereichten Anträge werden vom ArL nach einem landesweit einheitlichen **Bewertungsschema** beurteilt. Auf Grundlage dieser Bewertung wird ein Ranking erstellt, nach welchem je nach Mittelverfügbarkeit gefördert wird (dies variiert von Jahr zu Jahr).

Eine entsprechende **Bewilligung oder Ablehnung des eingereichten Antrages** erfolgt in der Regel durch das ArL im 2. bis 3. Quartal des Folgejahres nach der Antragstellung.



! Wichtig:

Sie dürfen mit Ihrem Vorhaben erst beginnen, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben! Das gilt auch für die Erteilung von Aufträgen an Handwerker!

! Wichtig:

Die Anträge müssen bis spätestens zum 10. September eines jeden Jahres im Bauamt der Samtgemeinde Steimbke vorliegen.



© Planungsgruppe Puche

HINWEISE

Weitere Informationen zur Dorfentwicklung finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.ml.niedersachsen.de, auf der Seite der Samtgemeinde Steimbke unter www.steimbke.de sowie in dem dort verlinkten Dorfentwicklungsplan.

Die Förderbedingungen im Detail können Sie der sogenannten ZILE-Richtlinie entnehmen. In der Anlage 2a der ZILE-Richtlinie finden Sie das Bewertungsschema für die Anträge.

Weitere Ansprechpartner

Amt für regionale Landesentwicklung:
Petra Köroska, 04271/801-175
petra.koeroska@arl-lw.niedersachsen.de,

Samtgemeinde Steimbke:
Katharina Kruse, 05026/9808-61
bauamt@steimbke.de



GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

BAUFORM UND FASSADE

- Erhalt von Backstein- und Fachwerkfassaden sowie Dekorelementen
- Vermeidung und Beseitigung von Fassaden behängen
- Wenn nötig ist eine ortstypische senkrechte Holzverschalung möglich
- Behebung von Schäden in der Verfugung oder im Fachwerk
- Verwendung gedeckter Farben
- Erhalt von Dekorelementen, hervorheben besonderer Bauteile
- Kombinationen aus Fachwerk / Backstein / Putz möglich
- Verwendung ökologischer Dämmstoffe

FENSTER

- Verwendung von Holzfenstern aus heimischen Hölzern
- Stehende, gegliederte Formate, angepasst an den Baustil oder die Ensemblesituation
- Verwendung überwiegend eines Grundformates
- Ursprüngliche Fenstereinteilungen erhalten
- Fenstererneuerungen entsprechend historischer Vorbilder
- Fensterformate entsprechen den Proportionen der Wandöffnungen und der Gesamtfassade
- Rahmen und Sprossen sind in traditioneller Weise zu profilieren (keine aufgeklebten oder Scheinsprossen)
- Bevorzugte Farbgebung ist weiß, ausnahmsweise lichtgrau
- Erhalt und Wiederherstellung von historischen Fensterläden
- Rollladenkästen sollen von außen nicht sichtbar sein (Fenster mit Rollladenkästen sind grundsätzlich nicht förderfähig)



© Planungsgruppe Püche



© Planungsgruppe Püche



© Planungsgruppe Püche

GESTALTUNGS- EMPFEHLUNGEN

TÜREN UND TORE

- Erhalt von historischen Eingangssituationen
- Rahmenfüllungstüren in stets symmetrischem Gesamtaufbau, angepasst an den Baustil oder die Ensemblesituation
- Erneuerung von Eingangsbereichen entsprechend historischer Vorbilder
- Eingangsbereiche entsprechen den Proportionen der Wandöffnungen und der Gesamtfassade
- Bevorzugte Materialität Holz
- Breite Hauseingänge sowie Nebengebäude sind nach Möglichkeit mit zweiflügeligen Türen und Toren auszustatten.



DÄCHER

- Dächer von Hauptgebäuden in der Regel als steiles Satteldach oder Krüppelwalmdach mit mittigem First und beidseitig gleicher Neigung
- Dächer in erster Linie mit Tonziegeln in naturroten bis rotbraunen Farbtönen
- Großformate sowie lasierte oder engobierte (beschichtete) Dachziegel sind nicht förderfähig.
- Dachaufbauten sind in vielfältiger Ausprägung möglich (Zwerchhaus, Schleppgaube, Standgaube und Giebelgaube), aber am Hauptgebäude und den historischen Vorbildern zu orientieren
- Gauben beziehen sich auf darunter liegende Fensteröffnungen (Aufgreifen der Fassadenproportionen)
- Eindeckung der Gauben analog des Hauptdaches
- Die Verwendung von Photovoltaikanlagen ist möglich, jedoch nicht förderfähig. Die Ausführung muss im Einzelfall mit dem ArL abgestimmt werden.

FREIRÄUME

- Ausschluss von Steingärten
- Entsiegelung nicht benötigter Flächen
- Versickerungsfähige Ausgestaltung von Zufahrten und Stellplätzen
- Erhöhung des Grünanteils, Etablierung von kleineren Pflanzmaßnahmen
- Saisonale Verwendung von Blühmischungen
- Verwendung heimischer Sträucher und standortgerechter Gehölze
- Zulassen extensiv genutzter Bereiche (Nischenhabitate wie Trockenmauern, Steinhäufen, Totholz etc.)
- Begrünung von Fassaden / Nebenanlagen (indirekte (vorgepflanzte) Fassadenbegrünung zum Schutz der Bausubstanz), bspw. mit Blauregen, Wildem Wein, Kletterrosen, Geißblatt, Efeu, Kletterhortensie oder Waldrebe
- Mit Gebäudearchitektur und -funktion sowie Größe der Freifläche harmonisierende und ortsbildtypische Einfriedungen nutzen (Holzstakete, Natursteinmauer, Hecke)